

1. die Konstruktionsunterlagen der Spezialausrüstungen und -einrichtungen einschließlich Kernreaktoren zu prüfen und zu genehmigen, dies jedoch nur, um sicherzustellen, daß ihre Konstruktion keinem militärischen Zweck dient, den geltenden Gesundheits- und Sicherheitsnormen entspricht und die wirksame Anwendung der in diesem Artikel vorgesehenen Sicherheitskontrollen ermöglicht;
2. die Einhaltung aller von der Organisation vorgeschriebenen Maßnahmen für Gesundheitsschutz und Sicherheit zu fordern;
3. die Führung und Vorlage von Betriebsunterlagen zu verlangen, um den buchmäßigen Nachweis über das Ausgangsmaterial und das besondere spaltbare Material, das im Rahmen des Vorhabens oder der Vereinbarung verwendet oder erzeugt wird, gewährleisten zu helfen;
4. Berichte über den Fortgang der Arbeiten anzufordern und entgegenzunehmen;
5. die für die chemische Aufbereitung bestrahlten Materials anzuwendenden Verfahren zu genehmigen, dies jedoch nur, um sicherzustellen, daß diese chemische Aufbereitung nicht zur Abzweigung von Material für militärische Zwecke benutzt werden kann und den geltenden Gesundheits- und Sicherheitsnormen entspricht; zu verlangen, daß besonderes spaltbares Material, das wiedergewonnen wird oder als Nebenprodukt anfällt, in der Forschung oder in bereits bestehenden oder im Bau befindlichen Reaktoren, die von dem betreffenden Mitglied oder den betreffenden Mitgliedern näher bezeichnet werden, unter fortwährender Anwendung der Sicherheitskontrollen der Organisation für friedliche Zwecke verwendet wird; zu verlangen, daß alles wiedergewonnene oder als Nebenprodukt anfallende besondere spaltbare Material, soweit es die für die genannten Verwendungszwecke benötigten Mengen übersteigt, bei der Organisation hinterlegt wird, um eine Anhäufung dieses Materials zu verhindern, jedoch unter der Voraussetzung, daß später dieses bei der Organisation hinterlegte besondere spaltbare Material dem betreffenden Mitglied oder den betreffenden Mitgliedern auf ihren Antrag unverzüglich zur Verwendung gemäß den oben genannten Bestimmungen zurückzugeben ist;
6. in das Hoheitsgebiet des empfangenden Staates oder der empfangenden Staaten Inspektoren zu entsenden, die von der Organisation nach Absprache mit dem betreffenden Staat oder den betreffenden Staaten benannt werden; diesen Inspektoren ist jederzeit zu allen Orten und Unterlagen sowie zu jeder Person Zugang zu gewähren, die beruflich mit Material, Ausrüstungen oder Einrichtungen zu tun hat, auf die nach diesem Statut Sicherheitskontrollen anzuwenden sind, und zwar soweit dies erforderlich ist, um den buchmäßigen Nachweis des gelieferten Ausgangsmaterials oder besonderen spaltbaren Materials sowie der spaltbaren Produkte zu erbringen und um festzustellen, ob weder die in Artikel XI Absatz F Ziffer 4 genannte Verpflichtung, jede Verwendung zur Förderung eines militärischen Zweckes zu unterlassen, noch die in Absatz A Ziffer 2 des vorliegenden Artikels angeführten Gesundheits- und Sicherheitsmaßnahmen, noch sonstige in der Vereinbarung zwischen der Organisation und dem betreffenden Staat oder den betreffenden Staaten vorgeschriebene Bedingungen verletzt werden. Die von der Organisation benannten Inspektoren werden von Vertretern der Behörden des betreffenden Staates begleitet, wenn dieser Staat es verlangt, jedoch vorausgesetzt, daß die

Inspektoren hierdurch nicht aufgehalten oder auf andere Weise bei der Durchführung ihrer Aufgaben behindert werden;

7. im Falle einer Verletzung und wenn der empfangende Staat es versäumt, innerhalb einer angemessenen Frist die geforderten Abhilfemaßnahmen zu treffen, die Hilfe auszusetzen oder einzustellen und alle von der Organisation oder einem Mitglied für die Förderung des Vorhabens zur Verfügung gestellten Materialien und Ausrüstungen zurückzuziehen.

- B. Die Organisation bildet, soweit erforderlich, einen Stab von Inspektoren. Dieser hat die Pflicht, alle von der Organisation selbst ausgeübten Tätigkeiten zu prüfen, um festzustellen, ob die Organisation die Gesundheits- und Sicherheitsmaßnahmen einhält, die sie selbst bei Vorhaben, die ihrer Genehmigung, Aufsicht oder Kontrolle unterliegen, vorschreibt und ob die Organisation geeignete Maßnahmen trifft, um zu verhindern, daß das Ausgangsmaterial und besondere spaltbare Material, das sich in ihrem Gewahrsam befindet oder bei ihrer eigenen Tätigkeit verwendet oder erzeugt wird, zur Förderung militärischer Zwecke verwendet wird. Die Organisation ergreift unverzüglich Abhilfemaßnahmen, um jede Verletzung oder jede Unterlassung ausreichender Maßnahmen einzustellen.
- C. Der Inspektorenstab hat ferner die Pflicht, sich die in Absatz A Ziffer 6 dieses Artikels erwähnten buchmäßigen Nachweise zu beschaffen, sie zu überprüfen und festzustellen, ob weder die in Artikel XI Absatz F Ziffer 4 genannte Verpflichtung noch die in Absatz A Ziffer 2 des vorliegenden Artikels angeführten Maßnahmen noch alle sonstigen in der Vereinbarung zwischen der Organisation und dem betreffenden Staat oder den betreffenden Staaten vorgeschriebenen Bedingungen des Vorhabens verletzt werden. Die Inspektoren melden jede derartige Verletzung dem Generaldirektor, der dann diesen Bericht an den Gouverneursrat weiterleitet. Der Gouverneursrat fordert den empfangenden Staat oder die empfangenden Staaten auf, jede von ihm festgestellte Verletzung sofort abzustellen. Der Gouverneursrat meldet diese Verletzung allen Mitgliedern sowie dem Sicherheitsrat und der Vollversammlung der Vereinten Nationen. Versäumen es der empfangende Staat oder die empfangenden Staaten, diese Verletzung innerhalb einer angemessenen Frist völlig abzustellen, so kann der Gouverneursrat eine oder beide der folgenden Maßnahmen ergreifen: direkte Kürzung oder Aussetzung der von der Organisation oder einem Mitglied gewährten Hilfe; Rückforderung der dem empfangenden Mitglied oder der betreffenden Mitgliedergruppe zur Verfügung gestellten Materialien und Ausrüstungen. Die Organisation kann auch gemäß Artikel XIX jedem Mitglied, das eine Verletzung begeht, die Ausübung der Vergünstigungen und Rechte der Mitgliedschaft zeitweilig entziehen.

#### Artikel XIII

##### Vergütung an Mitglieder

Soweit zwischen dem Gouverneursrat und dem Mitglied, das der Organisation Material, Dienstleistungen, Ausrüstungen oder Einrichtungen zur Verfügung stellt, nichts anderes vereinbart wird, schließt der Gouverneursrat mit dem betreffenden Mitglied eine Vereinbarung, die eine Vergütung für diese Lieferungen vorsieht.

#### Artikel XIV

##### Finanzen

- A. Der Gouverneursrat legt der Generalkonferenz jährlich einen Budget-Voranschlag für die Ausgaben der Organi-